

## ELEKTRO-/HYBRIDFAHRZEUGE

### FRAGEN UND ANTWORTEN / VERSICHERUNGSMANAGEMENT IN DER KASKOVERSICHERUNG

#### **Ist der Antriebs-Akku mitversichert?**

Ja. Antriebs-Akkus sind gemäß A.2.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) als fest im Fahrzeug verbautes Fahrzeugteil mitversichert. Dabei ist es irrelevant, ob der Akku geleast oder Eigentum des Versicherungsnehmers ist.

#### **Gegen welche Schäden ist der Antriebs-Akku geschützt?**

Der Antriebs-Akku ist gemäß A.2.5.9 AKB gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akku ausgesetzt ist (All Risk). Ausgenommen sind jedoch Schäden durch Verschleiß, Abnutzung, Konstruktions- und Materialfehler oder chemische Reaktion.

#### **Sind Schäden durch Überspannung mitversichert?**

Ja. Überspannungsschäden durch Blitzschlag sind gemäß A.2.2.1.3 AKB bei Elektro-Pkw auch durch mittelbare Einwirkung versichert. Beispiel: Blitz schlägt in Gebäude ein und verursacht einen Schaden an einem Elektro-Pkw, das während des Ladevorgangs an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen ist. Gut zu wissen: Auch für Beschädigungen Ihrer Ladestation/Wallbox während des Ladevorgangs durch Überspannung besteht gemäß A.2.5.9 AKB Versicherungsschutz.

#### **Versichert die VHV Kurzschlusschäden?**

Hier kommt es auf die gewählten Deckungen an. Kurzschlusschäden an der Verkabelung gehören zu den Leistungen der Teilkaskoversicherung gemäß A.2.2.1.6 AKB. Weiterhin sind Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten bis 10.000 Euro mitversichert – durch die Zusatzleistung EXKLUSIV gemäß Q AKB sogar bis 20.000 Euro. Keine Sorge: Antriebs-Akkus zählen nicht als Aggregate. Diese sind im Rahmen der Vollkaskoversicherung bis zum Wiederbeschaffungswert (abzüglich Restwert) des Fahrzeugs und gegen alle Ereignisse mitversichert, denen der Akku ausgesetzt ist (siehe A.2.5.9 AKB).

#### **Sind Bedienfehler bei Nutzung des Ladekabels mitversichert?**

Die Hersteller haben viele Fehlermöglichkeiten bereits technisch ausgeschlossen – z. B. ist ein falsches Einstecken des Ladekabels nicht ohne Weiteres möglich. Sollten dennoch Schäden am Antriebs-Akku eintreten, sind diese in der Vollkaskoversicherung gemäß A.2.5.9 AKB mitversichert (All Risk).

#### **Können Elektrofahrzeuge im Falle einer Panne abgeschleppt werden?**

Ja. Sofern der Kfz-Vertrag auch einen Schutzbrief beinhaltet, ist das Abschleppen von Elektrofahrzeugen im Pannenfall mitversichert. Der Abschleppdienst muss eindeutig darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein Elektrofahrzeug handelt – vor allem dann, wenn das betroffene Fahrzeug nicht über ein E-Kennzeichen (Bsp. „H-VH 123 E“) verfügt. Bei einer Beschädigung z. B. durch Unfall gilt A.2.5.2.2 AKB. Übrigens: Wir helfen Ihnen natürlich auch, wenn Sie nicht vorsätzlich mit leerem Akku liegen bleiben.

#### **Wie verhält es sich mit Entsorgungskosten?**

Bei Pkw werden im Totalschadenfall die Entsorgungs- und Zulassungskosten übernommen, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird (A.2.5.1.1 AKB).

#### **Ist das Ladekabel mitversichert?**

Ladekabel sind nach A.2.1.1 und A.2.5.9 AKB mitversichert, sofern sie:

- ausschließlich dem Betrieb des Fahrzeugs dienen (A.2.1.3 AKB),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden,
- außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehalten werden oder während des Ladevorgangs fest mit Fahrzeug und Ladesäule verbunden sind.

#### **Und wenn der Marder kommt?**

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen ist der Motorraum meistens bereits gut verschlossen und vor Tieren geschützt. Damit Sie sich trotzdem keine Sorgen machen müssen, haben wir den Leistungsumfang noch weiter erhöht. Tierbiss-Folgeschäden (aller Tiere) sind bei der VHV gemäß A.2.2.1.7 AKB bis 10.000 Euro mitversichert – bei Vereinbarung der Zusatzleistung EXKLUSIV sogar bis 20.000 Euro.

# FRAGEN UND ANTWORTEN / E-KENNZEICHEN

## **Welche Vorteile genießen Besitzer von Elektrofahrzeugen?**

Alle Elektroautos (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeugen, nicht Hybrid-elektrofahrzeuge) sind für einige Jahre gänzlich von der Kfz-Steuer befreit. Die Steuerbefreiung beträgt bis zu 10 Jahre bei Erstzulassung zwischen dem 18. Mai 2011 und dem 31. Dezember 2025. Sie wird längstens bis zum 31. Dezember 2030 gewährt. Nach Ablauf der angegebenen Zeit ermäßigt sich die zu zahlende Kfz-Steuer um 50 %.

## **Welche Vorteile habe ich durch ein E-Kennzeichen?**

Mit dem E-Kennzeichen darf in manchen Städten und Kommunen

- auf ausgewiesenen Parkflächen gratis geparkt werden,
- an bestimmten Ladestationen kostenlos geladen werden,
- die ausgewiesene Busspur genutzt werden.

## **Ist das E-Kennzeichen Pflicht für Elektroautos?**

Es besteht keine Umkennzeichnungspflicht! Wenn das Elektroauto bereits vor der Einführung des E-Kennzeichens zugelassen war, muss es nicht umgekennzeichnet werden. Allerdings profitiert der Besitzer ohne E-Kennzeichen nicht von eventuellen Vorteilen des neuen Nummernschilds.

## **Welche Autos bekommen E-Kennzeichen?**

Neben den reinen Elektrofahrzeugen erhalten auch Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge die neuen Nummernschilder, sofern sie den Vorgaben entsprechen. Dazu muss nachgewiesen werden, dass sie höchstens 50 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer produzieren oder eine Mindestreichweite von 40 Kilometern im Elektrobetrieb aufweisen.

## **Braucht man trotz E-Kennzeichen eine Umweltplakette?**

Auch bei den E-Kennzeichen besteht weiterhin die Plakettenpflicht! In Deutschland zugelassene Autos mit E-Kennzeichen erhalten in der Regel die grüne Feinstaubplakette. Ausländische Elektrofahrzeuge bekommen auf Antrag die blaue Plakette von einer Zulassungsbehörde ausgestellt. Mit dieser blauen Plakette können die Fahrer der Elektrofahrzeuge aus dem Ausland die E-Kennzeichen-Privilegien nutzen.

**Darüber hinaus können Sie auf unsere Fairness vertrauen. Und als faire Experten sind wir verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Produktbeschreibungen in dieser Broschüre verkürzt wiedergegeben sind und nur der Wortlaut der Versicherungsbedingungen maßgebend ist.**